

Vergaberechtliche Neuregelungen im Land Baden-Württemberg

Brigitte Füllsack

Referatsleiterin im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Stuttgart, 8. November 2017



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Vergaberechtliche Neuregelungen im Land

- Änderung des Landestariftreue – und Mindestlohngesetzes: § 4 LTMG, das vergabespezifische Mindestentgelt betreffend.
 - Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für die Behörden und Betriebe des Landes durch Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Neufassung der VwV Beschaffung.
- **Bezüglich dieser Neuregelungen sind heute keine verbindlichen Aussagen möglich. Die erforderlichen Beschlüsse liegen noch nicht vor.**



Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

- Neuregelung in § 4 Satz 1 LTMG: Vergabespezifisches Mindestentgelt (bislang im Land 8,50 Euro je Zeitstunde) wird an den bundesgesetzlichen Mindestlohn (derzeit 8,84 Euro je Zeitstunde) gekoppelt.
- Vorteile: Harmonisierung, Entbürokratisierung und Transparenz, kein Auseinandertriften von vergabespezifischen Mindestentgelten auf Landesebene und auf Bundesebene.
- Verfahrensstand: Beschluss soll noch 2017 ergehen.
- Ausblick: 2018 soll das LTMG evaluiert werden.



Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

§ 4 Satz 1 LTMG in der bisherigen Fassung:

- Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt).

§ 4 Satz 1 LTMG neu:

- Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 des Mindestlohngesetzes erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) = Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte.
- Die UVgO wurde vom Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet.
- Dies bedeutet nicht, dass alle Länder die Regelung 1:1 umsetzen müssen oder werden.
- Verfahrensordnung, keine Rechtsverordnung, d.h.
 - „Anwendungsbefehl“ erforderlich
 - die derzeit gültige VOL/A, Abschnitt 1, muss gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.



Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

- Es wird angestrebt, die UVgO 1:1 im Land umzusetzen (nur wenige, davon abweichende landesspezifische Regelungen in der VwV Beschaffung) im Interesse einer Verfahrensvereinfachung und Rechtsklarheit.
- Durch die Änderung der LHO und der zugehörigen VV (Verwaltungsvorschrift) = Anwendungsbefehl.
- Damit ist ein formales Gesetzgebungsverfahren (Änderung der LHO im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes) erforderlich.
- Die Einführung der UVgO im Land durch die Neufassung der VwV Beschaffung wird für Anfang 2018 angestrebt.



Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

Warum muss die LHO für die Einführung der UVgO geändert werden?

§ 55 Abs. 1 LHO: Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die **UVgO** sieht den Gleichrang von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vor.

§ 8 Abs. 2 S. 1 UVgO: Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

Warum muss die VV-LHO geändert werden?

VV zu § 55 LHO, Nr. 3

Für öffentliche Aufträge, die nicht dem Vierten Teil des GWB unterliegen, gelten die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

Grundsätze der Vergabe – § 2 UVgO

- Wettbewerb
- Transparenz
- Wirtschaftlichkeit (das beste Preis-Leistungsverhältnis)
- Verhältnismäßigkeit (ist das geforderte Kriterium zur Erreichung des Zwecks geeignet, den Bietern zumutbar und verhältnismäßig im engeren Sinne?)
- Gleichbehandlung (z.B. ortsbezogene Kriterien müssen durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.)
- Aspekte der Qualität, der Innovation, soziale und umweltbezogene Aspekte werden nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt
- mittelständische Interessen sind zu berücksichtigen



Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

Strategische Beschaffung nach der UVgO

§ 2 Abs. 3 UVgO: Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt.

- § 23 Abs. 2 Satz 1 UVgO: Die Leistungsbeschreibung kann auch Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale umfassen.
- § 33 Abs. 1 Satz 2 u. Satz 3 UVgO: Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen, Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. (Hinweis: Zulässige Eignungskategorien sind abschließend geregelt).



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

Strategische Beschaffung nach der UVgO

- § 43 Abs. 2 Satz 2 UVgO: Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden,
- § 45 Abs.2 UVgO: Auftraggeber können Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in entsprechender Anwendung des § 127 Abs.3 GWB in Verbindung stehen. ... Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.



VwV Beschaffung – Neufassung

Regelungskompetenz des Landes

- Für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte fehlt den Ländern die Regelungskompetenz.
- Das bedeutet, dass die Länder in diesem Bereich im Vergaberecht immer dort gesperrt sind, wo der Bund Regelungen getroffen hat.
- Für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt die Regelungskompetenz bei den Ländern.
- In Baden-Württemberg gilt:
 - Das Wirtschaftsministerium ist zuständige für landesrechtliche Vergabevorschriften, aber
 - für den Regelungsbereich betreffend die Vergabe von Bauleistungen liegt die Zuständigkeit beim Finanzministerium,
 - für den Regelungsbereich betreffend die Vergabe durch die Kommunen ist das Innenministerium zuständig.



VwV Beschaffung – Neufassung

Aussagen im Koalitionsvertrag Baden-Württemberg (2016 bis 2021)

- Wir wollen das Vergaberecht so vereinfachen, dass sich auch kleinere und mittelständische Unternehmen einfacher an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen können. (S.17)
- Die Landesregierung wird darüber hinaus den Kriterien einer fairen, ökologischen und nachhaltigen Beschaffung größeres Gewicht geben, auch im Hinblick auf die anstehenden Vergaberechtsanpassungen. (S.47)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

VwV Beschaffung – Neufassung

Verfahrensablauf

- Interministerielle Erarbeitung und Abstimmung der Neufassung auf Arbeitsebene.
- Mitzeichnung der Ressorts.
- Beschluss der Landesregierung, die VwV Beschaffung in der novellierten Fassung zu erlassen.
- Inkrafttreten der VwV Beschaffung.
- Es wird angestrebt, dass die VwV Beschaffung zeitlich korrespondierend mit der Änderung der LHO im Land in Kraft tritt.



VwV Beschaffung - Neufassung

Was kommt voraussichtlich?

- Optimierte Verfahrensanleitung und Übersicht der maßgeblich anzuwendenden Rechtsvorschriften.
- Anpassung der Wertgrenzen.
- Berücksichtigung der Aspekte der Qualität und der Innovation sowie sozialer und umweltbezogener Aspekte gewinnt verstärkt an Bedeutung und ist als Zweck der Beschaffung legitimiert = stärkere Verbreitung der strategischen Beschaffung.
- Regelungen zur Beschaffung von Recyclingpapier werden verschärft („grundsätzlich Recyclingprodukte“).
- Kommunikation zwischen öffentlichem Auftraggeber und Bieter/Unternehmen soll grundsätzlich elektronisch abgewickelt werden (Digitalisierung der Vergabeverfahren soll forciert werden).
- Umfangreiche Arbeitshilfen werden zur Verfügung gestellt (Arbeitshilfe „Verfahrensarten und Wertgrenzen“, Arbeitshilfe „Wer muss Vergaberecht anwenden?“, Arbeitshilfe Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Arbeitshilfe „Vertragsmuster“ ...).



VwV Beschaffung – Neufassung

Voraussichtliche neue Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen

	Direktauftrag (Direktkauf)	Verhandlungs- vergabe (Freihändige Vergabe)	Beschränkte Ausschreibung
aktuell (ohne USt)	€ 1 000	€ 20 000	€ 50 000
angestrebt (ohne USt)	€ 5 000	€ 50 000	€ 100 000



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Vielen Dank für Ihr Interesse und für
Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU